

# Der Schutz der Grundrechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Klaus Stern

Die Europäische Grundrechtecharta ist in aller Munde, obwohl sie noch kein verbindliches Recht darstellt, sondern erst auf dem Wege ist, Teil des Verfassungsrechts der Europäischen Union zu werden. Demgegenüber ist gänzlich in den Hintergrund getreten, daß die größere Europäische Gemeinschaft, der Europarat, dem 45 Staaten angehören, schon 1998 einen gewichtigen Schritt in Richtung auf einen übernationalen Schutz der Grundrechte durch einen Gerichtshof getan hat, der von jedem Bürger der Mitgliedstaaten des Europarats unmittelbar angerufen werden kann. Am 1. November 1998 trat nämlich das 11. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention der Menschenrechte in Kraft.

## Die Grundrechte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Erinnern wir uns zurück: Am 4. November 1950 unterzeichnete in Rom ein Dutzend europäischer Staaten die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Heute sind es 45 Staaten, für die diese Europäische Grundrechtskonvention nebst inzwischen elf ihren Grundrechtsschutz erweiternden Zusatzprotokollen gilt. Fundament dieser Konvention war ein im wesentlichen übereinstimmendes Rechtsbewußtsein der freien Europäischen Völker, „ein gemeinsames Erbe von geistigen Gütern und politischen Überlieferungen“, wie die Präambel formuliert. Ziel der Konvention war, auf europäischer Ebene eine „kollektive Garantie“ gewisser bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verkündeter Rechte vorzusehen. Alle im Herrschaftsbereich eines Mitgliedstaates lebenden Menschen sollen des Schutzes des in der Konvention geltenden Rechts teilhaftig sein, gleichgültig ob ein nationaler Schutz besteht oder nicht. Das Neuartige dieser Konvention war also die unmittelbare *transnationale* Verankerung von Individualrechten und die Einführung bestimmter *transnationaler* Schutzinstrumente gegenüber den nationalen Staatsorganen. In Ländern des Europarats, in denen die Gerichtsbarkeit zum Schutz der Grundrechte schwach ausgebildet war, war das Schutzsystem der Konvention eine Art Ersatzverfassungsgerichtsbarkeit.

Das in der Konvention normierte Grundrechtssystem setzt sich im wesentlichen aus den gleichen Elementen zusammen wie die Grundrechtsgewährleistungen der nationalen europäischen Verfassungen. Es sind in erster Linie die klassischen Freiheits- und politischen Mitwirkungsrechte, bereichert um das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung, die Gleichheitsrechte mit einem besonderen Diskriminierungs-

verbot in Art. 14 EMRK und einer Ergänzung durch das 12. Zusatzprotokoll sowie ausgreifende justizielle Garantien. Damit wurde ein gemeineuropäischer Grundrechtsstandard gesichert, der auf dem hohen Niveau der meisten westeuropäischen Verfassungen der Nachkriegszeit liegt.

Das europäische Grundrechtserbe, das dem Besten in allen europäischen Nationen zu verdanken war, wurde in jener für die europäischen Völker so traumatischen Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg in ein juristisches Normenwerk umgesetzt, auf das alle, die daran mitgewirkt haben, stolz sein können. Europa wurde darin zum ersten Mal Wirklichkeit und Vorstufe jener engeren Integration, die wir heute Europäische Union nennen. In die Sprache des Rechts übersetzt, können wir die Konvention durchaus als „erstes Europäisches Gesetz“, ja als Teil einer europäischen Verfassung bezeichnen, die man zur Zeit ausführlich diskutiert.

Die Konvention hat das klassische Grundrechtssystem durchaus modernen Gefährdungen des Menschen angepaßt. So wird z.B. dem Recht jedes Menschen auf Leben in Art. 2 Abs. 1 EMRK eine gesetzliche Schutzpflicht hinzugefügt, bei der streitig ist, ob sie sich auch auf vorgeburtliches Leben erstreckt. Art. 3 und 4 EMRK verbieten Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen sowie Sklaverei und Zwangsarbeit. Die Todesstrafe wird erst durch ein späteres Zusatzprotokoll – von Ausnahmen im Kriegsfall oder in Situationen besonderer Kriegsgefahr abgesehen – abgeschafft. Diese Vorbehalte sind durch das letzte Zusatzprotokoll weggefallen. Nach Art. 8 EMRK sind die Privatsphäre und das Familienleben eingehend geschützt, im Art. 12 EMRK ausdrücklich auch das Recht auf Eheschließung. Sehr besorgt war die Konvention in Art. 10 um die Sicherung der Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit. Ein allgemeines Gleichheitsrecht nach Art. 7 der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthält die Konvention nicht, wohl aber in Art. 14 ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das praktisch auf die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes hinausläuft; denn die Vorschrift verbietet eine Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status.

Besondere Aufmerksamkeit wendet die Konvention in Art. 6 den justiziellen Verfahrensgarantien zu, die in der Rechtsprechung ausgiebig entfaltet wurden. Sie gewähren insbesondere den Zugang zu einem Gericht, „fair trial“, den Grundsatz „nulla poena sine lege“, kurzum einen fairen Prozeß in allen Gerichtsverfahren. Bei überlanger Prozeßdauer vor nationalen Gerichten wurde aus Art. 6 EMRK sogar eine Entschädigungspflicht abgeleitet.

Die Konventionsrechte wurden im Laufe der Zeit in sog. Zusatzprotokollen erweitert. Darunter ragen heraus der Schutz des Eigentums, das Recht auf Bildung, das Recht auf freie Wahlen und auf Freizügigkeit, das Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger und grundsätzlich der Todesstrafe. 1961 trat noch eine Europäische Sozialcharta hinzu, die jedoch weder die Bedeutung der Freiheitscharta noch den Rang unmittelbar geltenden Rechts erreichte.

### Das Schutzsystem der Konventionsrechte bis 1998

Art. 1 EMRK will, daß alle der Herrschaftsgewalt eines Mitgliedstaates des Europarates unterworfenen Personen die Rechte der EMRK unmittelbar besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Staat die Konvention in sein nationales Recht transformiert hat oder nicht. Diese Transformation ist zwar mittlerweile in allen Staaten erfolgt, jedoch mit unterschiedlichem Rang gegenüber nationalem Recht. Formellen Verfassungsrang genießt die Konvention in Österreich, materiellen wohl in der Schweiz<sup>1</sup>. In vielen anderen Ländern besitzt sie entweder übergesetzlichen Rang oder wie in Deutschland Gesetzesrang. Immerhin neigen auch die letztgenannten Rechtssysteme dazu, der Konvention aufgrund ihrer völkerrechtlichen Rechtsbasis oder einer konventionsfreundlichen Auslegung der Gesetze Anwendungsvorrang vor Gesetzen einzuräumen. Dennoch wäre es klarer, ihr als europäischer Grundrechtsverfassung überall Verfassungsrang zuzumessen, um Verstöße des nationalen Gesetzgebers schon im nationalen Recht abzubremsen.

Im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist immerhin eine Beachtung auch der Konventionsgrundsätze zu registrieren. Zwar kann eine

Verfassungsbeschwerde nicht auf die Grundrechte der EMRK gestützt werden, da sich Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a, § 90 Abs. 1 BVerfGG nur auf die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes bezieht<sup>2</sup>, aber das Bundesverfassungsgericht läßt die Normen der EMRK gleichwohl nicht unbeachtet. Namentlich gilt dies für die sog. Unschuldsumvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK<sup>3</sup>. Grundrechtsbegründende Bezugnahmen fallen ohnehin nicht schwer, weil die Grundrechtskataloge des Grundgesetzes und der EMRK auf den selben ideengeschichtlichen Wurzeln beruhen<sup>4</sup>. Deswegen ist auch die Zusammenarbeit zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Menschenrechtsgerichtshof harmonisch, auch wenn gelegentlich die deutsche Entscheidung von der europäischen Instanz aufgehoben wird<sup>5</sup>. Beide Gerichte haben daher kräftig am Entstehen einer gemeineuropäischen Grundrechtsverfassung gewirkt, die jüngst auch Niederschlag in der EU-Grundrechtecharta gefunden hat. Noch aber gilt, daß die Anrufung beider Gerichte je einen eigenen Rechtsweg darstellt, wobei die Anrufung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs nach Art. 35 Abs. 1 EMRK nur zulässig ist, wenn alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind. Dazu gehört nach ständiger Rechtsprechung auch die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Das ursprünglich eingerichtete Kontrollsystem war außerordentlich schwerfällig, langwierig und wenig transparent ausgestaltet. 1950 war eben die Rücksichtnahme auf die staatliche Souveränität, auf die *domaine réservé*, noch groß; man wollte sich nur vorsichtig in die Beziehungen eines Staates zu seinen Bürgern einmischen. Deshalb war die Anrufungsmöglichkeit der eingerichteten Vorschaltinstanz, der Europäischen Kommission für Menschenrechte, durch Bürger zunächst nicht obligatorisch eingeräumt. Ein Staat konnte die Individualbeschwerde zur Kommission ausschließen. Gleiches galt für die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der zweiten Kontrollinstanz. Hatten die Staaten diese Institution akzeptiert, was nach und nach allgemein geschah, so konnten individuelle Beschwerdeführer – anders die Staaten und die Kommission – jedoch nur über die Kommission an den Gerichtshof gelangen. Diese Regelung war ein typischer Kompromiß, um möglichst viele Staaten zur Annahme der Konvention zu bewegen.

Kenner dieses umständlichen Kontrollsystems bescheinigten ihm immerhin, beachtliche Leistungen zum Schutz der Grundrechte erbracht zu haben. Aber seine Kompliziertheit ließ sich nicht leugnen. Reformüberlegungen gewannen im Laufe der Zeit immer mehr die Oberhand, besonders nach 1990, als die osteuropäischen Staaten der Konvention beizutreten begannen. Außerdem machte sich auch die Überlastung der Straßburger Kontrollorgane zusehends bemerkbar, die zuletzt

jährlich ca. 10.000 Beschwerden zu bewältigen hatten. Der Wunsch nach einer ausschließlich gerichtsförmig ausgestalteten Kontrolle mit hauptamtlich tätigen Richtern wurde immer dringender. Dennoch wurde mehr als zehn Jahre diskutiert, ehe 1994 das 11. Protokoll zustandekam und am 1. November 1998 nach einem unterschiedlich rasch verlaufenen Ratifizierungsprozeß in den einzelnen Staaten in Kraft treten konnte. Dieses Protokoll hat einen besonderen Charakter. Es tritt nicht wie die vorausgegangenen Zusatzprotokolle ergänzend und die Grundrechte erweiternd zur Konvention hinzu, sondern ändert die Konvention in ihrem Abschnitt II, Art. 19ff., entscheidend ab. Aus diesem Abänderungscharakter der Konvention selbst ergibt sich einerseits, daß eine Ratifizierung unter Vorbehalt – wie bei den Zusatzprotokollen – nicht möglich war, andererseits aber auch, daß abgewartet werden mußte, bis alle Konventionsstaaten das Protokoll ratifiziert hatten. Zusammengefaßt bedeutet dies, daß der zweite Abschnitt der Konvention, der die Überschrift „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ trägt, gänzlich novelliert und auf ein monistisches Rechtssystem umgestellt wurde. Gleichzeitig wurde mit Wirkung vom 1. November 1998 eine neue Verfahrensordnung für den Gerichtshof verabschiedet.

Das reformierte Schutzsystem seit dem 11. Zusatzprotokoll – Der Gerichtshof als zentrales Schutzorgan

Kern des 11. Protokolls ist danach die Einrichtung eines neuen ständigen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als einzigem Kontrollorgan zum Schutz der Europäischen Grundrechte. Die Kommission und der bisher nicht ständig tagende alte Gerichtshof wurden aufgelöst. Das Ministerkomitee wird beschränkt auf die Überwachung der Durchführung der Urteile, die für die Parteien verbindlich sind (Art. 46 EMRK n.F.).

Jede natürliche Person oder Personengruppe einschließlich der sog. nongovernmental organisations können jetzt den Gerichtshof im Wege einer Individualbeschwerde anrufen, wenn sie behaupten, durch einen Konventionsstaat in einem in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen anerkannten Recht verletzt zu sein (Art. 34 EMRK n.F.). Kein Staat, der die Konvention unterzeichnet hat, kann sich von dieser Individualbeschwerde ausschließen. Sie ist obligatorisch. Damit ist das bisherige zwei- bzw. – rechnet man das Ministerkomitee noch hinzu – dreigestaltige Kontrollsystem nunmehr monistisch organisiert. Unverändert geblieben ist, daß jeder Vertragsstaat einen Richter bzw. eine Richterin stellt, und zwar für eine von neun auf grundsätzlich sechs Jahre reduzierte Amtszeit (Art. 20, 23 Abs. 1 EMRK n.F.). Alle Richter sind jetzt hauptamtlich

tätig (Art. 21 Abs. 3 EMRK n.F.).

Unterwirft man diese Neuorganisation einer genaueren Betrachtung, so sind drei Aspekte zu betrachten: erstens institutionell-organisatorische (1.), zweitens verfahrenstechnische (2.) und drittens Schwachstellen (3.).

1. Da jeder Konventionsstaat einen von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu wählenden Richter in den Gerichtshof entsendet (Art. 22 EMRK n.F.), hat der Gerichtshof 45 Richter. Es ist offenkundig, daß ein richterliches Gremium in dieser Größe nicht arbeitstauglich ist. Deshalb ist das Plenum des Gerichtshofs nicht Rechtsprechungsorgan, sondern lediglich mit Organisationsaufgaben befaßt (Art. 26 EMRK n.F.), vor allem mit Wahlfragen, der Zusammensetzung der Kammern und der Verabschiedung bzw. Änderung der Verfahrensordnung. Rechtsprechungsorgane sind Kammern mit sieben Richtern, eine Große Kammer mit 17 Richtern und Ausschüsse mit drei bzw. in einem Fall mit fünf Richtern (Art. 27 und Art. 43 Abs. 2 EMRK n.F.). Die Ausschüsse sind im wesentlichen Vorprüfungsorgane hinsichtlich der Zulässig-

Tafel mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, die 1791 der Verfassung als Präambel vorangestellt wird, Musée Carnavalet



keit von Individualbeschwerden (Art. 28 EMRK n.F.). Sie können einstimmig eine Beschwerde für unzulässig erklären, wenn eine Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann (Art. 53 Abs. 3 VerfO). Diese Entscheidung ist dann endgültig. Möglich ist auch, die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückzuweisen (Art. 35 Abs. 3 EMRK).

Hauptrechtsprechungsorgane sind die Kammern (Art. 29 EMRK n.F.). Nur wenn eine Rechtssache „eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu aufwirft oder die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen kann, so kann diese Sache ..... an die Große Kammer abgegeben werden, sofern nicht eine Partei widerspricht“ (Art. 30 EMRK n.F.). Unter Umständen – „in Ausnahmefällen“, wie die Konvention sagt, – fungiert die Große Kammer aber auch als weitere Instanz gegenüber Urteilen der Kammer (Art. 43 EMRK n.F.). Insofern existiert eine Kontrollinstanz gegenüber den Kammern.

Stets muß der Kammer oder der Großen Kammer der nationale Richter angehören, gegen dessen Heimatstaat ein Verfahren läuft (Art. 27 Abs. 2 EMRK n.F.).

2. Das Hauptgewicht der Reform ist auf die Verbesserung des Rechtsschutzes der Individuen oder Gruppen von Individuen im Falle von Grundrechtsverletzungen gelegt worden. Sie haben jetzt unmittelbar Zugang zum Gerichtshof. Doch ist aus der Sicht des Beschwerdeführers besonders wichtig, daß nach wie vor eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden muß, ehe sich der Gerichtshof mit einer Sache befassen darf. Es ist also nicht so einfach, eine Beschwerde zur materiellen Prüfung durch das Gericht zu bringen. Zwar muß sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, aber es ist ihm anzuraten und in mündlichen Verhandlungen obligatorisch (§ 36 VerfO).

Folgende wichtige Zulässigkeitsvoraussetzungen sind zu beachten:

Erstens: Alle in der Sache möglichen innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen ausgeschöpft sein. Dies erfordert beispielsweise auch die Anrufung der nationalen Verfassungsgerichte, wenn deren Anrufung für Individuen eröffnet ist. Diese Rechtsbehelfe müssen materiell erfolglos geblieben sein, dürfen also z.B. nicht an Form- oder Fristvorschriften gescheitert sein.

Zweitens: Die Individualbeschwerde muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung erhoben werden. Nur unter ganz besonderen Umständen kann die Eingabefrist gehemmt sein,

insbesondere wenn ein Beschwerdeführer aus tatsächlichen Gründen, etwa Haft, an der Erhebung der Beschwerde gehindert ist.

Unverändert geblieben ist die sog. Staatenbeschwerde, die jeder Konventionsstaat einlegen kann, wenn er behauptet, ein anderer Konventionsstaat habe die Konvention oder eines ihrer Protokolle verletzt (Art. 47 bis 49 und Art. 33 EMRK n.F.). Eine Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und eine Fristwahrung dürfte insoweit nicht in Frage kommen.

Eine beim Gerichtshof eingelegte Individualbeschwerde wird von der Kanzlei registriert und einem Berichterstatter zugeteilt, der den weiteren Verfahrensablauf betreut. Alsdann prüft ein Ausschuß, ob die Beschwerde zulässig ist. Beschwerden, die er für unzulässig hält, kann er einstimmig zurückweisen. Die Entscheidung ist endgültig (Art. 28 EMRK n.F.). Es ist also äußerste Sorgfalt auf die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu legen, um nicht schon an dieser Hürde zu scheitern. Im Falle der Zulässigkeit gelangt die Sache an eine Kammer. Dort wird nochmals die Zulässigkeit geprüft. Wird sie bejaht, versucht die Kammer eine gütliche Einigung (Art. 38 und 39 EMRK n.F.). Scheitert sie damit, kommt es zu einer streitigen öffentlichen Verhandlung, sofern die Kammer sich nicht für ein schriftliches Verfahren entscheidet (Art. 40 EMRK n.F.). In allen Verfahren ist der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, auch wenn er nicht als Partei beteiligt ist, berechtigt, sich schriftlich oder mündlich zu äußern (Art. 36 EMRK n.F.). Nach der Verhandlung entscheidet die Kammer durch ein mit Gründen versehenes Urteil, das für die Parteien verbindlich ist (Art. 46 EMRK n.F.). Es hat grundsätzlich den Charakter eines Feststellungsurteils, kann aber um eine Verurteilung zur Entschädigung ergänzt werden, wenn Wiedergutmachung für die Folgen der Verletzung von Konventionsrechten angebracht ist (Art. 41 EMRK n.F.).

3. Das neue einspurige Rechtsschutzsystem bedeutet ohne Zweifel eine Verbesserung des bisherigen mehrspurigen Kontrollsystems. Aber hat es alle Defizite beseitigt und alle Schwachstellen eliminiert? Noch dürfte eine endgültige Bewertung zu früh kommen. Der neue Gerichtshof amtiert erst seit vier Jahren.

Uneingeschränkt positiv ist zu bewerten, daß sich kein Mitgliedstaat des Europarates mehr dieser europäischen Gerichtsbarkeit entziehen kann. Alle in der Konvention garantierten Grundrechte sind jetzt gegen jeden Konventionsstaat gerichtlich geschützt und durchsetzbar. Diese vollständige Juridifizierung hebt die Europäische Menschenrechtskonvention weit über alle internationalen Menschenrechtsdokumente hi-

naus, vor allem über die Schutzinstrumentarien der beiden internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966. Sie übertrifft auch das Schutzsystem der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969, ganz zu schweigen von der Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker von 1981. Aber Schwachstellen lassen sich angesichts der drei, unter Umständen sogar vier Spruchkörper-Ausschüsse mit drei bzw. fünf Richtern, Kammern und Große Kammer, die in Verfahrensstufen arbeiten, nicht leugnen. Ich sehe sie in folgenden Punkten:

- Ist dadurch die bisher so heftig beklagte Gefahr der Langwierigkeit der Verfahren wirklich gebannt? Ist es ratsam, nach deutschem Muster (§§ 93 a BVerfGG) die Zulässigkeitskriterien zu verschärfen?
- Bedarf es einer ausdrücklichen Anordnung von Güteverhandlungen? Gehört nicht die Herbeiführung eines Vergleichs zur selbstverständlichen Aufgabe eines guten Richters?
- Sollten die Ausschüsse nicht auch wie die Kammern beim Bundesverfassungsgericht offensichtlich begründete Beschwerden abschließend behandeln können?
- Überdenkenswert ist auch der vorläufige Rechtsschutz. Nach Art. 39 VerFO kann eine Kammer oder ihr Vorsitzender den Parteien vorläufige Maßnahmen nur empfehlen.
- Muß die Durchführung eines Urteils von einem politischen Organ wie dem Ministerkomitee überwacht werden? Dem Gerichtshof selbst sollten Vollstreckungsbefugnisse eingeräumt werden.
- Kann der Gerichtshof seinen Aufgaben gerecht werden, wenn ihm jährlich neuerdings ca. 20.000 Beschwerden vorgelegt werden?<sup>6</sup>
- Problematisch ist auch der Gebrauch der Sprache: Zwar kann die ausschließlich schriftlich einzulegende Beschwerde in der jeweiligen Muttersprache des Beschwerdeführers eingelegt werden; aber nach der Zulässigkeitsklärung müssen die Schriftsätze in einer der beiden Amtssprachen – englisch und französisch – verfaßt werden (Art. 34 Abs. 2 VerFO).
- Von Seiten der Richter wird die geringe Zahl wissenschaftlicher Mitarbeiter trotz eines Höchstmaßes an eingegangenen Beschwerden beklagt. Der Europarat betreibt hier falsche Sparsamkeit.

## Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof als Grundrechtsgerichtshof

Man mag diese Fragen und Probleme unterschiedlich gewichten. Sicher ist, daß die Neugestaltung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg ein deutlicher Fortschritt

zur Verstärkung des Schutzes der Grundrechte in Europa ist. Den nationalen Grundrechtsschutzsystemen steht jetzt eine in einem rechtsstaatlichen Verfahren gewährleistete transnationale justizielle Kontrolle durch unabhängige Richter von hoher Qualität zur Seite. Wir können hoffen, daß sich der neue Gerichtshof zu einem Grundrechtsgerichtshof entwickeln wird, der einen weiteren Schritt zur europäischen Grundrechtshomogenität darstellt. Der Rechtsschutz suchende Bürger sollte der neuen Institution Vertrauen entgegenbringen. Der jetzt ständige und mit hauptamtlichen Richtern besetzte Gerichtshof wird allerdings seinerseits alles daransetzen müssen, die bisherige zu lange Dauer der Prozesse zu verringern. Das gilt insbesondere für Bürger in den Staaten, in denen der nationale Grundrechtsschutz noch nicht auf dem allgemein in Westeuropa üblichen Standard gewährleistet ist.

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. Klaus Stern  
Universität zu Köln  
Institut für Rundfunkrecht  
Robert-Koch-Straße 26  
50931 Köln

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Vgl. Österreichisches Bundesverfassungsgesetz vom 4.3.1964; Art. 5 Abs. 4 SchBV von 1998.
- <sup>2</sup> Ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. E 6, 290 (296), 10, 271 (274); 34, 384 (395); 41, 126 (149); 64, 135 (137).
- <sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 74, 359 (370).
- <sup>4</sup> Vgl. *Uerpman*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, 1993; *J. Limbach*, Die Kooperation der Gerichte in der zukünftigen europäischen Grundrechtsarchitektur, EuGRZ 2000, 417.
- <sup>5</sup> Vgl. zuletzt den Fall der Lehrerin Vogt in: EGMR, EuGRZ 1995, 590 (599) und früher EGMR, EuGRZ 1995, 392.
- <sup>6</sup> Vgl. *J. Meyer-Ladewig*, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – wohin des Weges?, Sonderheft der NJW zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Hermann Weber, 2001, S. 40 (41).